

Motion Fraktion GFL/EVP (Daniel Klauser, GFL): Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident muss eine Mehrheit der Wählenden hinter sich wissen!

Im Vorfeld der Gemeinderatswahlen 2012 wurde eine Besonderheit des Berner Wahlsystems offenkundig: der Wahlmodus kann dazu führen, dass eine Person in das Stadtpräsidium gewählt wird, welche weder das absolute noch das relative Mehr erreicht hat.

Bei der Stadtpräsidiumswahl 2012 erreichte Alexander Tschäppät 69.9% der Stimmen, Beat Schori 16.8% und Alexandre Schmidt 13.3%. Hätte nun Alexander Tschäppät die Wahl in den Gemeinderat verpasst, so hätte die Wahl für das Stadtpräsidium gemäss Art. 54 Abs. 2 des Reglements über die politischen Rechte (RPR) wiederholt werden müssen. Gemäss Art. 54 Abs. 3 RPR bleiben bei dieser Wiederholung der Wahl nur höchstens die drei in den Gemeinderat gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten in der Wahl, die im ersten Wahlgang um das Stadtpräsidium am meisten Stimmen erzielt haben. Weil aber Alexandre Schmidt bei einer Nichtwahl von Alexander Tschäppät in den Gemeinderat der einzige gewählte Gemeinderat gewesen wäre, der auch im ersten Wahlgang ums Stadtpräsidium angetreten ist, so wäre er nach Art. 59 RPR in stiller Wahl zum Stadtpräsidenten gekürt worden. Es ist für die Handlungsfähigkeit eines Stadtpräsidenten oder einer Stadtpräsidentin aber zentral, eine Mehrheit der Wählenden hinter sich zu wissen.

Eine mögliche Variante für die Beseitigung der beschriebenen Problematik besteht darin, dass bei einer Wiederholung der Wahl gestützt auf Art. 54 Abs. 2 RPR alle in den Gemeinderat gewählten Personen antreten können.

Wir fordern den Gemeinderat daher auf, dem Stadtrat eine Änderung des Reglements über die politischen Rechte (RPR) vorzulegen. Dabei soll der Wahlmodus in Art. 54 RPR dahingehend angepasst werden, dass die oben beschriebene Problematik beseitigt wird.

Auszug aus dem Reglement über die politischen Rechte

Art. 54 Wahlmodus

1 Die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten erfolgt im Mehrheitswahlverfahren (Majorz). Die Ermittlung des Mehrs richtet sich nach Artikel 69.

2 Wird im ersten Wahlgang eine Person zwar als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident, jedoch nicht als Gemeinderätin oder Gemeinderat gewählt, so ist die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten zu wiederholen.

3 Wird ein zweiter Wahlgang nötig oder muss die Wahl gestützt auf Absatz 2 wiederholt werden, so bleiben höchstens die drei in den Gemeinderat gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten in der Wahl, die im ersten Wahlgang um das Stadtpräsidium am meisten Stimmen erzielt haben.

Art. 59 Voraussetzungen

1 Stellt die Stadtkanzlei nach Ablauf der Einreichungsfrist (Art. 37) fest, dass für den Stadtrat oder den Gemeinderat nur so viele gültige Wahlvorschläge vorliegen, als Sitze zu vergeben sind, so erklärt der Gemeinderat die vorgeschlagenen als gewählt.

2 Liegt für die Wahl der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so erklärt der Gemeinderat die vorgeschlagene Person als in stiller Wahl gewählt, vorausgesetzt, sie ist Gemeinderatsmitglied.

Bern, 28. Februar 2013

Erstunterzeichnende: Daniel Klauser

Mitunterzeichnende: Priska Lanfranchi, Lukas Gutzwiller, Rania Bahnan Buechi, Tania Espinoza, Daniela Lutz-Beck, Susanne Elsener, Matthias Stürmer, Martin Trachsel, Manuel C. Widmer